

Bietererklärung zu Nachhaltigkeitkriterien

Die Stadt Ludwigsburg richtet ihre Beschaffung an den Cradle-to-Cradle®-Prinzipien aus. Deshalb möchten wir Sie bitten, die vorliegende Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben. Die Ergebnisse fließen in die qualitative Bewertung der Angebote und damit in die Vergabeentscheidung ein.

Bezeichnung (Produkt / Produktgruppe / Produkttyp, ggf. Vergabe-Nr.):

Los und/ oder Position Nr.:

3.1 Materialgesundheit	
3.1.1 Die Ausgangsmaterialien des Erzeugnisses und seiner Herstellung sind zu 100% bekannt und es wurde überprüft, ob von der Verwendung der Materialien eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.	Ja Nein
3.1.2 Die Materialssubstanzen enthalten keine Chemikalien von den Banned Lists of Chemicals über dem tolerierbaren Schwellenwert.	Ja Nein
3.2 Kreislauffähigkeit	
3.2.1 Es wurde ermittelt, welche Bestandteile des Produkts in den biologischen oder in den technischen Kreislauf gehen sollten. Anmerkung: Thermische und energetische Verwertung gilt nicht als Kreislauf.	Ja Nein
3.2.2 Gibt es ein Rücknahme- und Wiederverwertungssystem?	Ja Nein
3.3 Energiemanagement	
3.3.1 Für die Herstellung des Produkts ist eine Aufstellung des jährlichen Energiebedarfs sowie der Treibhausgasemissionen erstellt.	Ja Nein Wert eingeben
3.3.2 CO ₂ -Emissionen, die durch Herstellung und Transport des Produkts entstehen (Gramm pro Produkt. Bewertung nach DIN 14040, 14044)	g
3.3.3 Energieverbrauchswerte Einheit hier eintragen Anmerkung: nur für Produkte, die im Betrieb Energie benötigen	
3.3.4 CO ₂ -Emissionen im Betrieb Einheit hier eintragen	

3.4 Wasserhaushalt	
3.4.1 Alle Geschäftstätigkeiten in der ganzen Zulieferkette zur Herstellung des Produkts sind auf den Einfluss auf den lokalen Wasserhaushalt überprüft.	Ja Nein
3.4.2 Wasserknappheit und Risiken für sensible Ökosysteme durch die Produktionstätigkeit sind bekannt und ein Plan zur Verbesserung ist formuliert.	Ja Nein
3.5 Soziale Verantwortung	
3.5.1 Der Herstellungsprozess für das Produkt, inklusive der Zulieferkette, sind auf die Einhaltung der Menschenrechte untersucht und bewertet. Anmerkung: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen für bestimmte Produkte Mindestkriterium	Ja Nein
3.5.2 Für die Auftragsausführung werden Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung beschäftigt	Ja Nein

Erklärung des Anbieters	
Hiermit bestätigt Firma	die Richtigkeit der Angaben.
Datum, Stempel bzw. Firmenanschrift, Name in Klarschrift, Unterschrift	
Wenn Sie den Zuschlag erhalten, müssen Nachweise für diese Angaben vorgelegt werden.	
Bieter, die in dieser Erklärung unrichtige Angaben machen, werden von dieser und zukünftigen Ausschreibungen ausgeschlossen!	

Einheiten zu Energieverbrauch und CO₂-Emissionen im Betrieb müssen vor dem Versenden an die Bieter angepasst werden (z.B. Liter pro 100 km oder kWh pro Betriebsstunde, CO₂ g pro 100 km bzw. pro Betriebsstunde) Weitere Infos siehe Rückseite!

Die Bietererklärung zu Nachhaltigkeitskriterien orientiert sich an den Kriterien für eine Cradle-to-Cradle®-Basic-Zertifizierung.

Bei Produkten, die nach den Cradle-to-Cradle-Prinzipien hergestellt werden, müssen alle verwendeten Substanzen bekannt und auf ihre Umweltwirkung überprüft sein. Zudem sind diese Produkte so gestaltet, dass nach deren Nutzung alle darin enthaltenen Materialien wieder in Kreisläufe zurückgeführt und / oder für neue Produkte eingesetzt werden können.

Die Beantwortung der Fragen ist unabhängig von einer entsprechenden Zertifizierung. Die Angaben müssen im Falle des Zuschlags nachgewiesen werden. Im Folgenden erhalten Sie zu jeder Frage weiterführende Informationen, die Ihnen die Beantwortung erleichtern sollen.

Materialgesundheit

3.1.1 Die Ausgangsmaterialien des Erzeugnisses und seiner Herstellung sind zu 100% bekannt und es wurde überprüft, ob von der Verwendung der Materialien eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.	Ein wichtiger Baustein der nachhaltigen Beschaffung der Stadt Ludwigsburg ist die möglichst umfassende Vermeidung von Schadstoffen. Deshalb sollten alle eingesetzten Materialien ermittelt und im Rahmen der bestimmungsgemäßen, aber auch wahrscheinlich nicht-bestimmungsgemäßer Verwendungen während des gesamten Lebenszykluses auf ihre gesundheits- oder umweltgefährdende Wirkungen überprüft werden.
3.1.2 Die Materials Substanzen enthalten keine Chemikalien von den Banned Lists of Chemicals über dem tolerierbaren Schwellenwert.	Die in der Verbotsliste aufgeführten chemischen Substanzen dürfen in dem Produkt mit einer Konzentration von über 1.000 ppm (=1g/kg) nicht enthalten sein. Die Substanzen wurden ausgewählt, weil sie die Tendenz haben, sich in der Biosphäre anzureichern und zu irreversiblen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit führen. Zusätzlich wurden einige Substanzen ausgewählt, weil mit ihrer Herstellung, Verwendung oder Entsorgung gefährdende Eigenschaften verbunden sind. Die Liste besteht aus zwei Teilen: eine für Materialien, die für den biologischen Kreislauf vorgesehen sind, und eine für Materialien, die für den technischen Kreislauf vorgesehen sind. Die Zuordnung zu den Kreisläufen im definierten Nutzungsszenario (siehe Frage 3.2.1) ist also eine wichtige Voraussetzung, um die Anwendung der Listen korrekt vornehmen zu können. Die Banned Lists of Chemicals finden Sie in der Anlage.

Kreislauffähigkeit

3.2.1 Es wurde ermittelt, welche Bestandteile des Produkts in den biologischen oder in den technischen Kreislauf gehen sollten. <i>Anmerkung: Thermische und energetische Verwertung gilt nicht als Kreislauf.</i>	Grundgedanke ist, dass alle Produktbestandteile ohne Qualitätsverlust wiedergewonnen werden können und somit immer wieder Ausgangsmaterial für neue Produkte sein können. Damit wird sowohl der Umweltverschmutzung durch Müll, als auch der Herausforderung endlicher natürlicher Ressourcen begegnet. Für den biologischen Kreislauf geeignet sind Materialien, die gesundheitsverträglich und biologisch abbaubar sind und dadurch als biologische Nährstoffgrundlage neues organisches Wachstum ermöglichen, d.h. alle Produkte, die verbraucht werden, sollten diese Anforderungen gerecht werden. In den technischen Kreislauf gehen Produkte, bei denen in der Nutzungsphase kein Materialverlust oder Verschleiß stattfindet (Gebrauchsgüter) und bei denen die einzelnen Materialien ohne Qualitätsverluste für neue Produkte wiederverwendet werden können.
3.2.2 Gibt es ein Rücknahme- und Wiederverwertungssystem?	Nachdem in der o.g. Frage lediglich nach der potentiellen Kreislauffähigkeit des Produkts gefragt wurde, geht es hier um ein tatsächlich bereits existierendes Rücknahme- und Verwertungssystem, mit dem die Produkte wieder in den technischen oder biologischen Kreislauf zurückgeführt werden. Dabei kann dies durch den Hersteller oder herstellernunabhängig erfolgen.

Energiemanagement

3.3.1 Für die Herstellung des Produkts ist eine Aufstellung des jährlichen Energiebedarfs sowie der Treibhausgasemissionen erstellt.	Das langfristige Ziel ist, die gesamte Energieversorgung auf erneuerbare Energien auszurichten. Um den Klimawandel noch rechtzeitig zu stoppen, ist es wichtig, schnell den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich zu steigern. Als Ausgangsbasis dafür ist eine Erfassung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen CO ₂ -Emissionen eine wichtige Grundlage.
3.3.2 CO ₂ -Emissionen, die durch Herstellung und Transport des Produkts entstehen (Gramm pro Produkt. Bewertung nach DIN 14040, 14044)	Mit der nachhaltigen Beschaffung möchte die Stadt Ludwigsburg auch die CO ₂ -Emissionen, die bei der Herstellung der eingekauften Produkte entstanden sind, so weit wie möglich reduzieren. Deshalb soll das Treibhausgaspotential der Produkte in die Vergabeentscheidung einfließen.
3.3.3 Energieverbrauchswerte <i>Anmerkung: nur für Produkte, die während des Gebrauchs Energie benötigen</i>	Diese Frage muss nur beantwortet werden, wenn das Produkt während des Gebrauchs Energie verbraucht. Für eine bessere Vergleichbarkeit sollten die Angaben des Energieverbrauchs in der Bietererklärung genannten Einheit erfolgen.
3.3.4 CO ₂ -Emissionen im Betrieb	Diese Frage muss nur beantwortet werden, wenn das Produkt während des Gebrauchs CO ₂ -Emissionen verursacht. Für eine bessere Vergleichbarkeit sollten die Angaben des CO ₂ -Ausstoßes entsprechend der in der Bietererklärung genannten Einheit erfolgen. Für die Umrechnung von Stromverbrauch in CO ₂ -Emissionen kann man kWh-CO ₂ -Äquivalente verwenden, z.B. http://www.oekoheizstrom.de/wieviele-co2-emissionen-pro-kwh-kilowattstunde-strom-2344/

Wasserhaushalt

3.4.1 Alle Geschäftstätigkeiten in der ganzen Zulieferkette zur Herstellung des Produkts sind auf den Einfluss auf den lokalen Wasserhaushalt überprüft.	Sauberes Wasser ist eine lebenswichtige Ressource und deshalb hat am 28. Juli 2010 die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Resolution 64/292 das Recht auf sauberes Trinkwasser als Menschenrecht anerkannt. Um zum Schutz des natürlichen Wasserhaushalts beizutragen, ist ein erster Schritt, die Auswirkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit auf den lokalen Wasserhaushalt zu ermitteln. Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen Wasserschutzgesetze im Rahmen der Eigenerklärung zur Eignung angegeben werden müssen.
3.4.2 Wasserknappheit und Risiken für sensible Ökosysteme durch die Produktionstätigkeit sind bekannt und ein Plan zur Verbesserung ist formuliert.	Wenn die Produktionstätigkeit zu Wasserknappheit oder anderen Risiken für sensible Ökosysteme führt, ist es wichtig, diese zu kennen und mit einem ambitionierten Plan eine deutliche Verbesserung zu erzielen, damit langfristig Störungen des biologischen Gleichgewichts vermieden werden können.

Soziale Verantwortung

3.5.1 Der Herstellprozess für das Produkt, inklusive der Zulieferkette, sind auf die Einhaltung der Menschenrechte untersucht und bewertet. <i>Anmerkung: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen für bestimmte Produkte Mindestkriterium</i>	Im Sinne der globalen Verantwortung ist es wichtig, dass Hersteller dafür Sorge tragen, dass in der gesamten Lieferkette die Einhaltung der Menschenrechte beachtet wird. In einem ersten Schritt sollte zumindest die Einhaltung der Menschenrechte (hier die acht ILO-Kernarbeitsnormen siehe www.ilo.org) untersucht und bewertet werden. Daraus sollten in einem nächsten Schritt Verbesserungsmaßnahmen initiiert werden. Für bestimmte Produkte wie z.B. landwirtschaftliche Produkte, Spielwaren, Textilien, die in Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika hergestellt oder gewonnen werden, muss die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen auf einem separaten Formblatt bestätigt werden. In diesen Fällen ist das Vorliegen der Bestätigung ein Mindestkriterium für die Teilnahme an der Vergabe.
3.5.2 Für die Auftragsausführung werden Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung beschäftigt	Wenn an der Ausführung des Auftrags Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung beschäftigt werden, möchte die Stadt Ludwigsburg dieses soziale Engagement in die Vergabeentscheidung einbeziehen. Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung sind z.B. Langzeitarbeitslose oder Menschen mit seelischen und mehrfachen geistigen Behinderungen. Aufgrund der herausfordernden Aufgabe der Integration von Flüchtlingen wird die Beschäftigung von Flüchtlingen ebenfalls positiv bewertet.